



## 1. Vertragsabschluss

Für alle unsere Angebote, Aufträge über Lieferung und Fertigung von Waren, Kaufverträge sowie alle anderen Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferung und/oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Kaufmännische Bestätigungsschreiben entfalten uns gegenüber keine Rechtswirkung.

## 2. Angebote

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Gleiches gilt für die Angaben bezüglich Größe, Kapazität, Leistung oder Ergebnissen in Abbildungen, Katalogen und Zeichnungen. Diese Angaben können lediglich als ungefähre Richtwerte angesehen werden.

2.2. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge sind branchenüblich und berechtigen nicht zur Beanstandung oder zur Annahmeverweigerung.

2.3. Der Auftrag wird für uns mit unserer schriftlichen Bestätigung oder der tatsächlichen Lieferung/Leistung verbindlich. Erfolgt keine schriftliche Auftragsbestätigung, so gilt unsere Rechnung als solche. Mündliche Zusagen, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2.4. Jeder Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erkennbar gemacht und/oder gewährleistet wurde.

## 3. Mindestbestellwert, Preise

3.1. Der Mindestbestellwert beträgt für alle Waren und Leistungen 100 €.

3.2. Als Preis gilt der einzelvertraglich übereingekommene Preis. Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach unserem am Versandtage für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen allgemein gültigen Preisen.

3.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise für Lieferungen innerhalb von Deutschland ab Werk und enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Der Transport wird durch unseren Vertragsspediteur ausgeführt. Anteilige Fracht/Verpackungskosten werden separat berechnet. Die Kosten für Entladen, Stapeln und Bereitstellen von eventuell hierfür erforderlichen Geräten trägt der Besteller. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Es handelt sich um eine Verkaufsverpackung im Sinne der Verpackungsordnung.

3.4. Unsere Preise basieren auf den Gestehungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Verändern sich in einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Preise für das von uns zu verwendende Material und/oder für die von uns zu zahlende Löhne so sind wir berechtigt, den vereinbarten Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen.

## 4. Lieferungs- und Abnahmepflichten, Übergabe

4.1. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nur annähernd verbindlich und können mit dem tatsächlichen Liefertermin divergieren.

4.2. Die Lieferfrist beginnt soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Erhalt der vereinbarten Anzahlung bzw. mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen mit dem Besteller und vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

4.3. Wir gehen bei Festlegung des Liefertermins davon aus, dass die Grundlagen unseres Angebotes, insbesondere unsere Arbeitsbedingungen und die Materialversorgung unverändert bleiben. Wenn wir an der Erfüllung

unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns, unsere Zulieferanten oder Subunternehmer betreffen, und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, Änderungen und Ergänzungen des Auftragsentwurfs nach Vertragsabschluss, sowie zusätzliche oder neue Forderungen und Auflagen von Behörden oder Prüfmännern, werden die Termine um die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben.

4.4. Werden uns die Lieferungen und/oder Leistungen durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages kündigen; das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Wird die Ausführung unserer Lieferungen durch den Auftraggeber verzögert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer des Aufschubs. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5. Werden feste Termine vereinbart, gelten sie nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, insbesondere aller vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und dem pünktlichen Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Bei der Vereinbarung eines Endtermins ist dieser nur dann nicht eingehalten, wenn in diesem Zeitpunkt unsere Lieferungen und/oder Leistungen so unvollständig und fehlerhaft sind, dass eine Gesamt-Inbetriebnahme zum vorgesehenen Termin nicht erfolgen kann. Unwesentliche Mängel oder Minderlieferungen und -Leistungen bleiben außer Betracht.

4.6. Geraten wir in Lieferverzug und macht der Besteller glaubhaft, dass ihm aus diesem Grunde ein Schaden entstanden ist, so berechtigt dies, eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % je vollendeter Woche des Verzuges, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welche in Folge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden konnte, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.7. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine den Umständen nach angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf den Wert der durch uns zu liefernden/montierenden Waren beschränkt.

4.8. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

4.9. Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt.

4.10. Falls sich der Liefertermin aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Lagerkosten zu Lasten des Bestellers.

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Zahlungen sind ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, in bar oder auf eines unserer Bankkonten zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

5.2. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und nur nach gesonderter Vereinbarung entgegen. Alle mit der Einlösung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Schuld wird erst durch die Einlösung getilgt. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder einer gewährten

Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.

5.3. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite ab Fälligkeitsdatum berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

5.4. Wir sind jederzeit, auch nach Abschluss des Vertrages, berechtigt, für unsere Forderungen, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheit zu verlangen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig zu machen.

5.5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Aufrechnung ist nur insoweit zulässig, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Auftraggeber zustehen und gegen sämtliche Forderungen, die der Auftraggeber gegen uns hat.

5.7. Sind wir aufgrund von Nicht- oder nicht rechtzeitiger Bezahlung durch den Abnehmer gezwungen, unsere Forderung aus den Händen zu geben, wird unsere Forderung durch außergerichtliche Inkassokosten erhöht, diese Kosten betragen 15 % der Hauptforderung.

## 6. Gesetzliche Vorschriften

6.1. Unsere Lieferungen entsprechen den am Tage des Vertragsschlusses geltenden oder bereits bekannten zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf Qualität, Bedienung, Transport und Sicherheit beziehen. Für besondere Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten haften wir nur, sofern diese ausdrücklich schriftlich durch uns zugesichert sind.

6.2. Sollten zwischen Vertragsschluss und Lieferung, bzw. Inbetriebnahme geänderte gesetzliche Vorschriften in Kraft treten, werden unsere Leistungen, soweit möglich, diesen neuen Vorschriften angepasst. Eventuell damit verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber Einwendungen gegen die Anwendung der geänderten Vorschriften haben, so ist er verpflichtet, uns darüber zu unterrichten.

## 7. Gefahrübergang, Abnahme, Versendung

7.1. Für unsere Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe an den Auftraggeber, Frachtführer oder die sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalt, spätestens jedoch bei Verlassen des Werks bzw. der Geschäftsstelle, von der aus der Lieferung erfolgt, auf den Auftraggeber über. Auch wenn eine Franko-Lieferung vereinbart wurde, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die beim Transport der Güter entstehen. Der Auftraggeber hat sich gegen dieses Risiko zu versichern.

7.2. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten sind wir bereit, die Sendung gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschaden zu versichern.

7.3. Sofern sich der Besteller in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auf ihn über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir auch die Montage übernommen haben, sofern nicht zwischen Lieferung und Montage ein einheitliches Vertragsverhältnis besteht.

7.4. Bei nicht rechzeitigem Abruf oder rechzeitigem Abnahme sind wir ungeachtet sonstiger Rechte ohne Mahnung berechtigt, die fälligen Mengen dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder sie auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen. In allen Fällen haftet uns der Käufer für den gesamten Schaden, der uns und unseren Lieferstellen erwächst.

## 8. Haftungsregelung

8.1. Die von uns angelieferten Gegenstände sind vom Besteller, sofern es sich um vertretbare Sachen handelt, auch dann anzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm gemäß §§ 377, 378 HGB treffenden Untersuchungs- und Rügepflichten unverzüglich zu erfüllen.

8.2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir verpflichtet, nach unserem Ermessen entweder auf eigene Kosten den aufgetretenen Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Material-, Transport- und Arbeitskosten, die Kosten von Einbau- und Umbaumaßnahmen nur zur Hälfte.

8.3. Zur Durchführung der uns betreffenden Gewährleistungspflicht hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit von denen wir unverzüglich zu verständigen sind, ist der Besteller berechtigt, auf unsere Kosten selbst den Mangel zu beseitigen oder durch einen Dritten auf unsere Kosten beseitigen zu lassen.

8.4. Schlägt die Mangelbeseitigung aus Gründen fehl, die wir zu vertreten haben, insbesondere verzögert sich die Mangelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechend Herabsetzung der Vergütung zu verlängern (Wandlung oder Minderung). Diese Rechte stehen dem Besteller auch dann zu, wenn wir die Durchführung der Mängelbeseitigung schuldhaft verzögern oder die uns treffende Mangelbeseitigungspflicht schuldhaft verletzen.

8.5. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Schadensersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkt-Haftpflicht-Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

8.6. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht.

8.7. Die vorstehenden Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten entfallen, wenn von dem Besteller die ihm übergebenen Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt worden sind oder eigene technische Eingriffe in die Produkte außerhalb der normalen Benutzung vorgenommen oder Teile ausgewechselt wurden.

8.8. Unsere Gewährleistungspflicht ist nicht länger als die Gewährleistungspflicht unserer Vorlieferanten. Sie beträgt maximal zwei Jahre. Auf Verlangen sind wir bereit, die uns gewährten Gewährleistungspflichten unserer Vorlieferanten offen zu legen. Ausgeschlossen aus jeglicher Gewährleistung sind Schäden, die durch mutwilliges Zerstören, irgendwelche Fahrlässigkeit auf Seiten des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen, Korrosion oder Frosteinwirkung eintreten, z.B. auch durch Gas oder Chemikalien, sofern wir dies nicht zu vertreten haben. Für alle Geräte die wir von Dritten beziehen, gilt die Werksgarantie des Herstellers. Die Gewährleistung dieser Teile wird auf Anfrage zugeschiedt.

## 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.

9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei nicht termingerechter Zahlung, sind wir zur Rücknahme unserer Lieferungen berechtigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Mahnung den vertragsgerechten Zustand herbeiführt. Der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe unserer Lieferungen oder Leistungen verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung unserer

Lieferungen und Leistungen durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit unsere Lieferungen oder Leistungen wesentliche Bestandteile oder Zubehör von Gegenständen des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der gelieferten Gegenstände zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu bearbeiten und weiter zu veräußern. Diese Befugnis endet, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Auftraggebers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 9.6. und 9.7. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Ferner ist es ihm untersagt, Forderungen aus der Weitergabe unserer Gegenstände an Dritte abzutreten.

9.4. Durch Bearbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Bearbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die bearbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware.

9.5. Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum infolge von Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware.

9.6. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

9.7. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterverarbeitung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 9.5. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.

9.8. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Auftraggeber bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Auftraggebers verlangen. Der Auftraggeber hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben.

9.9. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten.

9.10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9.11. Es ist dem Besteller untersagt, den Liefergegenstand an Dritte zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden; insbesondere ist

der Besteller verpflichtet, sich jedweder Verfügung über den Liefergegenstand zu enthalten – ausgenommen die ihm erteilte Verfügungsermächtigung.

9.12. Bei Pfändungen und bei sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefergegenstand hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

## 10. Abtretung

Der Besteller darf die Rechte aus diesem Vertrag nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung auf Dritte übertragen; wir werden jedoch unsere Zustimmung nicht treuwidrig verweigern.

## 11. Haftungsausschluss

11.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind, soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen.

11.2. Soweit vorstehend die uns treffende Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche, die der Besteller gegenüber unseren Arbeitnehmern / Angestellten / Mitarbeitern / Erfüllungsgehilfen / Vertretern geltend macht.

## 12. Sicherheitseinbehalt

Nimmt der Besteller einen Sicherheitseinbehalt in Anspruch, so darf dieser 5 % des Vertragspreises nicht überschreiten und ist auf zwei Jahre zu befristen. Wir haben jedoch das Recht, den Sicherheitseinbehalt durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzulösen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

## 13. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Auftraggebern gilt deutsches Recht, unter Ausschluss der UNCITRAL-Regeln.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der Ort (Lieferwerk, Lager), an dem sie sich bei Versendung an den Auftraggeber befinden; für die Zahlungen des Auftraggebers ist es der Firmensitz der G&K electronic GmbH Sachsen.

14.2. Für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebender Streitigkeiten, einschließlich etwaiger Scheck- und Wechselklagen, wird Freiberg als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Besteller Vollkaufmann ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.

G&K electronic GmbH Sachsen  
Niederwiesa, März 2026